OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653286/2/Zo/CG

Datum:
Linz, 30. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, C__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, vom 9. Oktober 2024 GZ: FE 174/2023, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen. Auch eine allfällige ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung wurde für denselben Zeitraum entzogen, einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde gegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer am 4.5.2023 eine andere Person vorsätzlich am Körper verletzt habe, indem er diesem einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wobei er durch diese Tat, wenn auch nur fahrlässig, eine an sich schwere Körperverletzung, nämlich einen Schädelbruch, einen Nasenbeinbruch, einen Jochbeinbruch, einen Bruch des Augenhöhlenbodens, einen Bruch der Kieferhöhle sowie Hämatome herbeigeführt habe. Der Beschwerdeführer sei wegen dieses Vorfalles mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 20.8.2024 zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Jahr verurteilt worden, wobei der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er „nur“ wegen einer Notwehrüberschreitung verurteilt worden sei. Er sei von der anderen Person bedrängt und mehrfach attackiert worden und habe sich nicht anders zu helfen gewusst, als dieser einen Schlag zu versetzen. Die Verletzungen der anderen Person hätten nur daraus resultiert, dass diese gestürzt sei. Das Gericht habe jedenfalls festgestellt, dass er die Verletzungen nur fahrlässig verursacht habe.

Die Tat stehe in keinem Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges und es sei daraus auch keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ableitbar. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung dieses Sachverhaltes hätte die Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass kein Entzugsgrund vorliegen würde und seine Verkehrszuverlässigkeit gegeben sei.

Im Übrigen sei die Entzugsdauer völlig überzogen. Er sei auf seinen Führerschein dringend angewiesen, weil er seine kranken Eltern pflegen müsse.

3. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich die Zuständigkeit des LVwG Oö., wobei es durch den

nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung im Jahr 2008 erteilt.

Der Beschwerdeführer hat am 4.5.2023 eine andere Person vorsätzlich am Körper verletzt, indem er diesem zumindest einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wobei er durch die Tat, wenn auch nur fahrlässig, eine an sich schwere Körperverletzung, nämlich einen Schädelbruch, einen Nasenbeinbruch, einen Jochbeinbruch, einen Bruch des Augenhöhlenbodens, einen Bruch der Kieferhöhle sowie Hämatome herbeiführte. Er wurde deshalb vom Landesgericht Steyr mit Urteil vom 20.8.2024, GZ: 17 Hv 63/23y – 22, wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Jahr verurteilt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zur Gänze bedingt nachgesehen wurde. Das Strafgericht wertete als mildernd die lange Verfahrensdauer sowie als erschwerend 6 einschlägige Vorstrafen.

Eine Diversion war lt. Urteil nicht möglich, weil der Angeklagte nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht oder eine partielle Verantwortungsübernahme gezeigt hat und bereits mehrfach einschlägig kriminell in Erscheinung getreten war. Über den Beschwerdeführer scheinen im Strafregister insgesamt 3 Verurteilungen wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 StGB) auf und zwar aus den Jahren 2000, 2011 und 2012. Führerscheinrechtlich relevante verkehrsrechtliche Vormerkungen liegen nicht vor. Laut Aktenlage ist der Bf seit diesem Vorfall nicht mehr negativ in Erscheinung getreten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 25 Abs. 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der

Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen aufgrund des § 7 Abs.3 Z14 und 15.

5.2. Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteils steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 4.5.2023 eine strafbare Handlung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG verwirklicht, welcher einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und gefährlich anzusehen. Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konflikte jedoch eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.2.2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.6.2001, 2000/11/0084).

Zum Nachteil des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass dieser die verletzte Person so heftig mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat, dass diese zu Boden gestürzt ist und sich dabei schwer verletzt hat. Ein derartig heftiger Faustschlag ist als ungewöhnlich brutal und besonders verwerflich anzusehen. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Beschwerdeführer lt. Gerichtsurteil nicht einmal eine bedingte Unrechtseinsicht oder eine zumindest teilweise Verantwortungsübernahme gezeigt hat. Auch die weiteren 3 strafgerichtlichen Verurteilungen wegen jeweils vorsätzlicher leichter Körperverletzung zeigen, dass der Beschwerdeführer dazu neigt, bei Konflikten unangemessene körperliche Gewalt einzusetzen. Allerdings ist bei diesem Vergehen zu berücksichtigen, dass diese bereits lange Zeit (das jüngste stammt aus dem Jahr 2012) zurückliegen.

Das Strafgericht hat die Freiheitsstufe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, woraus zu schließen ist, dass das Strafgericht der Ansicht ist, dass es der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren

insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und des Verhaltens des Beschwerdeführers vor und nach der Tat ist davon auszugehen, dass dieser zum Zeitpunkt der Begehung des strafrechtlichen Deliktes im Mai 2023 und auch darüber hinaus für eine längere Zeit als verkehrsunzuverlässig anzusehen war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu einem früheren Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2019/11/0181 vom 5.10.2021) ist gemäß § 25 Abs. 3 FSG als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung zu prüfen, ob – bezogen auf den von der belangten Behörde im Entziehungsbescheid angeordneten Zeitpunkt des Beginnes der Entziehung der Lenkberechtigung – angenommen werden kann, beim Betreffenden werde die Verkehrsunzuverlässigkeit noch für mindestens 3 Monate gegeben sein.

Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer das gegenständliche Verbrechen am 4.5.2023 begangen, seither sind keine weiteren strafrechtlichen oder relevanten verkehrsrechtlichen Übertretungen bekannt. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mit Mandatsbescheid am 4.9.2024 entzogen. Von der Begehung der Tat bis zum Wirksamwerden des Entzugsbescheides sind daher bereits 16 Monate vergangen und die Entziehung wäre nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Wertung des gesamten Verhaltens des Beschwerdeführers zu jenem Zeitpunkt noch eine Verkehrsunzuverlässigkeit für mindestens 3 Monate (insgesamt also von mindestens 19 Monaten gerechnet ab der Tat) ergeben hätte. Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Strafgericht den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe zur Gänze bedingt nachgesehen hat. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Gewaltdelikten ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl